



Ir Rudolff der

Andter / von Gottes gena-
den / Erwölter Römischer Kaiser/
zu allen zeitten in ehre des Reichs/
in Germanien / zu Hungern vnd
Behamb / ꝛ. König / Erzhertzog

zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärnten/
Crain vnd Wiertemberg / in Ober vnd Nider Schlöfien/
Marggraue zu Märhern / in Ober vnd Nider Laußnitz/
Graue zu Tyrol / ꝛ. Embieten R. allen vnd jeden vnsern
Vnderthonen / Geislichen vnd Weltlichen / was wideren/
Standts oder wesens die in disem vnserm Erzhertzog-
thumb Osterreich Vnder der Ennsz gesessen vnd wonhafte
sein / vnser gnad vnd alles guets / vnd geben Euch gnä-
diglichen zuuernemen / Wiewol in Kayser Ferdinanden/
Vnsers geliebten Anherin publicierten Policen / auch in
weilendt vnser geliebten Herrn Vatters / beeder hoch-
löblichster vnd seliger gedächtnussen / Anno ꝛ. 68. auß-
gangnen General Mandaten fürgesehen vnd verordnet/
das vnser Prelaten / Grauen / Herrn / vnd vom Adel/
auch sonderlich die Vnderthonen vnd Paurschafft auff
dem Land / außser der Stet vnd Märckt / sich khainerlan
Kauffmanschafft / Handtierung noch Fürkauffs / in was
whar das imer sein möchte / mit nichten gebrauchen / son-
der was ain heder von den Prelaten / Grauen / Herrn / vnd
vom Adel / so auff dem Landt sehen / für Traid / Fuetterung/
Holz / groß vnd klain Viech / Khäsz / Schmalz / Anr / vnd
in gmatz alles anders so er inn / oder bey seinem Closter/
Schloß / Hauß / Mairhof / Pfarthof vnd Gründten er-
A ij baut/

baut/sme in Zehenden oder Diensten gefelt/ vnd des selber
nit zur Haußnotturfft gebrauchen / noch darinnen versil-
bern mag/ vnd doch verkauffen wil/ solches in vnserer/ oder
vnserer Landteut Stett vnd Märkht/ auff die offnen Jar
vnd Wochenmärkht bringen/ vnd zu offnem frehem khauff
füeren / vnd sail haben lassen sollen. Befinden wir doch/
das neherzelter Pollicey ordnung vnd Mandaten / auch
darüber außgangnen warnungen nit gelebt werde / Son-
der viel auß Euch den Prelaten/ Grauen/ Herrn vnd Rit-
terstandts / deren Pfleger / Verwalter / vnd Diener / auch
die Paurschafft vnd Geywirt / sich Burgerlicher Gwerb
vnd Handthierung gebrauchen/sonderlich in Traidt/ Fuert-
terung vnd Victualien/ auff den fürkhauff begeben/ daher
auch die ermelten Gwerb vnd Handtierungen/ auß vnsern
Stetten vnd Märkhten / auff das Landt vnd zu den Gey-
wirten geratten / Dagegen die gewondlichen alt befreyten
Jar vnd Wochenmärkht / in denselben vnsern Stetten
vnd Märkhten abnemen/ allerlay vnordnungen einwurzh-
en / dardurch der gmaine Landtnutz vnd vnser Camer ge-
fell geschwecht / auch alle Handtwerchs beraitschaffen/
vnd die Löhn von tag zu tag gestaigert werden / darauff
leßlich abfall vnnnd erarmung des Landts zugewarten/
Demnach will vns Ernstliches einsehen zuhaben/ vnd das
shenig so vns als sorgfeltigem Herrn vnd Landtsfürsten/
zu außrottung alles aigen nutz vnordnung / vnd der Ar-
men beschwörung vnd erhaltung jedes Landt standts Ge-
rechtigkhait gezimen will / nach souil einkumen beschwä-
rungen mit ainem beständigem vnnnd solchem ernst auch
lautteren erklärang also anzuordnen gebiern/ dabey menig-
klich zu spiern hab / das wir noch vnserer getrewe Landt-
stände / an der von sondern Personen gebrauchten aigen-
nützigkhait vnd vnghehorsamb kham gefallen tragen/sonder
hinsüro

hinsüro an Respect das ihentig / so wir mit zeitligem
Rat / vnd ernennter vnserer getrewen Landeständt guet-
achten vnd verwilligen / dem Landt wol ersprieslich befunden /
mit dem erfordertem Ernst handtzuhaben / auch die be-
troet straff zu Exequiern gedenccken / vnd wöllen hierauff
Euch den Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft / Pfarthern /
desgleichen der Paurschafft / die Burgerlichen handtie-
rungen / als welche Euch nit zueständig / hiemit abermals
gänzlich verpotten / auch insonderhait auffgeladen haben /
das jr wenig noch vil Getraidts / oder andere Victualien /
an was ortten das beschehen möcht / für oder zu weiterem
Verkhauff nit einkauffet / also sollet jr die Prelaten / Herrn
vnd vom Adel / auch Pfarrier / Eure Vnderthonen khaines
wegs dahin tringen / jr schwär vnd ring Getraidt / Euch
ersilich zu khauff anzufaillen / sonder inen in die Stett vnd
Märkht / da Burgerliche gewerb zuelässig / zuefarn / vnd
dasselbs on ainiche jerr oder sperz zuuerkhauffen zuelassen /
wo aber ainer oder mer souil Getraidts selbs nit erpauet /
oder in Zehenden vnd Diensten einkhumens hette / dauon
Er sich oder seine Bierdschafftten versehen / desgleichen sei-
ner / armen Vnderthonen helfen köndte / denselben solle die
notturfft / nach den gemainen gehenden kheuffen / zukhauff-
en vergündt / doch dabey eingebunden sein / das der oder
die / bey vermendung schwärer straff / hierinnen khainen vorkl
aigennützigkheit noch gewin suechen / oder ainiche gefär
difen vnsern Generaln zuentgegen gebrauchen.

Vnd nach dem bisshero Jr die Prelaten / Herrn vnd
Ritterschafft / Eur schwär vnd ring Getraidt / desgleichen
andere Victualien / so jr / als obsteet / selbs erpaut / in Ze-
hendt vnd Diensten einkhumens vnd zuuerkauffen habt /
gen Märkht bringen / daselbs / oder aber bey Eurn Clöstern /
A iij Schlöffern /

Schlößern / Edelmans sizen vnd Pfarhöfen versilbern
mögen / lassen wir es gleichwol noch genädigklich dabey
verbleiben / Doch wollen wir Euch Ernstlich vermannt ha-
ben / das jr solchen Eurn vorrat nit verhaltet / noch ver-
theuret / sondern denen / so bey Euch am Landt zuhauffen
zuclässig / in ainem zimblichen vnübersetzten werde eruol-
gen lasset / Euch der Paurschaffe vnd Vnderthonen aber
geben wir hiemit dise erleutterung / das jr alle vnd ain jeder
insonderhait / schuldig sein sollet sein schwär vnd ring Ge-
traidte / Item allerlay sortten Victualien / was Er auff sein
Hausnotturfft nit bedarff / and erstwo niergent / dann auff
den ordenlichen Wochenmärkten in Stetten vnd besrey-
ten Märkten / vil weniger bey seinem Haus zuuersilbern /
es wäre dann das seiner Mitnachparn ainer oder mehr /
am Getraidte mangel hette / vnd bey ime allain zur Haus-
notturfft etwas thauffen wolte / solle ime des vnuerwert
sein. Daneben wir Euch gnädigklich beuor stellen / zu wel-
cher Statt oder Flecken vmb Euch nahet oder fern gelegen /
Jr solch Eur Traidte vnd andere Victualien führen vnd brin-
gen wöllet / nur das jr dasselb / wie oben verstanden / an or-
denlichen Wochenmärkten verkhauffet / hierunder auch
thain Contrabant / noch sonsten haimbliche versilberung
auff den fürkhauff hebet. Do sich aber biszweilen zuetruөг /
das ain Vnderthon böses wegs / oder anderer zuerfall halber
auff den bestimbten Tag daran die Wochenmärkte gehal-
ten werden / nit so gleich gelangen thundte / So solle derselb
Vnderthon damit nichts verbrochen / sonder sein Traidte
hernach obsteunder Ordnung gemäsz / zuverkauffen / mache
vnd fueg haben / Desgleichen da sich etwo begab / das ainer
auß fürfallenden erheblichen vrsachen / mit seinem Zug auß-
ser Landt verraisete / vnd zu ainer zuerpuesz der Zerung ent-
gegen Traidte in diß Landt führen wolte / das solle im auch
zuegelassen /

zuegelassen / doch Er in versilberung desselben / sich aller-
dings wie obsteet / zuuerhalten schuldig sein. Neben disem
erlauben wir allen vnd jeden Vnderthonen one vnderschied
hemit gnädigklich / das sy jr schwär vnd ring Betraidt /
so wol allerlay Victualien / vnserer Statt Wienn / vmb
vnserer Kaiserlichen Hoffhaltung / vnserer daselbst bleiben-
den Regiments vnd Camer wesens / auch anders zuerais-
senden Volcks willen / zuefüeren mügen.

Vnd nachdem weilendt hochermelter vnser geliebster
Herz Vatter / hochlöblicher vnd seligister gedächtnus / noch
vor etlichen Jaren / durch außgangne Edicta, den ledigen
schwaiffenden vnd vnangeseßnen Personen / in Stetten /
Märkten vnd auff dem Bey / gleichwol Ernstlich verbot-
ten sich in gemain aller Contract handtirungen / gwerbs /
vnd sonderlich des füerkhauffs genzlich zuenthalten / Wer-
den wir doch gnädigklich erindert / das sich zwar vil derglei-
chen Personen beheuratten vnd Anuogeten / aber bey andern
Vnderthonen an Herberigen auffhalten / vnd allain auff
den Füerkhauff der Victualien Betraidts vnd derlay gat-
tungen begeben / den Burgern in Stetten vnd Märkten
dardurch jr Nahrung entziehen / entgegen weder mit Steuer /
Kobat noch in ander weg / khain oder doch schlechtes vnd
geringes mitleyden tragen. So wöllen wir derwegen ob-
angeregte General widerumben hieher erholt / vnd vorbe-
griffnen zuclasz / in ainem vnd andern / allain auff die an-
geseßnen Vnderthonen gemaint vnd verstanden / Euch den
lödigen Personen aber / vnd so nit behaußt / bey vnnachläß-
licher Leibs vnd Guets straff / abermaln alles ernsts auff-
erlegt vnd eingebunden haben / das jr Euch hinsüro / wie
oben gemelt / aller Contract auff weittern Verkhauff / in
Betraidt / Wein vnd Victualien / gleichsals Gwerbs vnd
A iiii hand

handtirungen/aines vnd des andern orts/gerwislich maset / gedachten hienor publicierten Generaln auch gehorsamblich nachgelebet.

Was nun hierinen obbegriffner massen in khauff vnd verkhauffung zuegelassen vnd verbotten / das ordnen vnd setzen wir allain auff schwär vnnnd ringes Getraidt / auch auff die Victualia vnd dergleichen gattung/doch den Wein außgeschlossen/Dann souil das Weingwächß anlangt/da sollen alle vnser Landtleut vnd angesessne Vnderthonen in gmain/mit versilberung vnd verfürung desselben/frey vnd allerdings vnuerbunden sein.

Vber das setzen wir gnädigklich / das alle angesessne Vnderthonen auff disem Landt herenthalt der Thuenaw/sonderlich im viertel ob Wiener waldt/so Kofzüg haben/auch bekhandt seyen / vber jr eigen anbaut Traidt / von andern/ souil was sy selbs mit iren algen zügen fueren khünnen / khauffen / vnd auff Scheibß/ Waidthoffen vnd dem Innernperg des Eisenarht durch den Neuen weeg die Mending/ wie von alter herthumen/zuebringen oder zuefüern mügen.

Diweil sich aber neben vnd vnder den bekhandten angesessnen/ auch vil lödtige Personen vnd Tagwercher/der ortten auff die Strassen legen/ das Traidt vnd Schmalz fürkhauffen vnd vercheurn/sich allain mit disem nern/vnd im Landt khain mitleyden tragen / So wöllen wir / wo dergleichen Personen an der Strassen / auff dem Landt oder Wochenmärkten betretten / das sy zum ersten am Leib ernstlich gestraffe/ vnd zum andermal da sy wider ergriffen/

griffen / inen die erkhaufft oder fūerende Prouiant genummen werde.

Auff das auch die angefeßnen Vnderthonen vñnd Prouiantfūerer / vor den lödigen vñnd souil mer erkantlich / vñnd die Angeseßnen dises zuelaß sich nit mißbrauchen / Solle derselben Fūerleut jeder von dem Grundtherm darunder er siht / ain gefertigte kundtschafft nemen / vñnd dieselb vnserm khunfftigen EisenCamerer zu Scheibß / oder wer ine darumben ansprechen wuerde / fürzaigen / solche khundtschafften sollen sich auch nuer auff ain ainzig Jar erstrecken / vñnd alle Jar wider verendert vñnd verneurt werden / Letzlich so wöllen wir auch vnser hievor außgangne General / darinnen wir das fūerleihen auff die Frūcht / mit sonderer außgetruckhten maß / ab vñnd eingestelt / hiemit wider verneut haben.

Vñnd beuelhen demnach Euch sament vñnd sonders Ernstlich / das jr disem General Mandat in allem gehorsamlich nachthumet / vñnd darwider nit handelt / Welcher aber hiewider ergriffen / solle der so die Wahren vñnd Gattungen vnzuverlässiger weiß verkhaufft / das eingenummen khauffgelt / vñnd der so vnzuverlässig khaufft / die erkhauffte Wahr verfallen haben.

Gebieten auch hierauff allen vnsern Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Khnechten / Landtshauptleuten / Berwesern / Bisdomben / Handtgrauen / Verwalttern / Pflegern / Burgermaistern / Richtern / Rāthen / Zollnern / Mautnern / Aufschlāgern / Gegenschreibern / vñnd allen andern vnsern Ambeleuten / sonderlich aber den Landgerichts Herrn / das jr ob disem vnserm General Mandat ernstlich

ernstlich handthabet / Niemandts hiewider zuhandlen ge-
stattet / selbs das auch für Euch / eure Pfleger / Verwalter
vnd Diener nit thuet / sonder auff die vbertreter fleissige
achtung gebet / vnd dieselben vnuerschont straffet / Item bey
berierten Euren Pflegern / Verwaltern vnd Dienern darob
seyet / das sy vmb schanckung oder anderer vrsachen willen
niemandts schuldigen vngerechtfertigt lassen / Daneben jr
die Grundtobrigkhait / ermelten Landtgerichts Herrn oder
deren Verwaltern / allen guetten beystande laisten / vnnnd
treulichen zusamen setzen sollet. Wie wir auch hienit auß
sondern Gnaden vnd auff wolgefallen bewilligen / das de-
nen Obrigkhaiten / so die vcrpreeher ergreifen / die straff
derselben verbleiben sollen / Vnd haben weiter die verord-
nung thon / das gleichwol denen / so durch Euch die Obrig-
khaiten / ergriffen vnd gestrafft / da sy je beschwärt zusein ver-
mainen / solche jr beschwärt für vnser Niderösterreichische
Regierung vnd Camer nit abgestrickt sein / Aber doch je-
der zeit dergleichen sachen / durch ain Mündliche verhör /
schleinig abgehandlt werden / vnnnd da der Clager vnge-
recht besunden / gegen ihme vmb seiner muetwilligen klag
willen / neben abtrag der Expens / noch in sonderhait am
Guet / oder wo er vnuermüdig / am Leib straff fürgenumen
werden solle. Wir wollen Euch den Obrigkhaiten aber
eingebunden haben / niemandts von aignes Nutz / Feindt-
schafft / oder anderer vnzimlicher vrsachen willen / wider
fueg vnd billigkhait zubeschwären / auffzuhalten / Vnd die-
weil jr die Obrigkhait / nun verzer khain vrsach der entschul-
digung haben mügt / warumben jr nit merern vleiß / weder
bisherio gespiert / sambt dem schuldigen Gehorsamb / laisten
khünnet. So wollen wir Euch auch dabey vnuerhalten
haben / das wir gegen Euch den lässigen vnnnd vngehorsam-
men Obrigkhaiten / die straff zu Toppln / oder die Landt-
gericht

gericht vnd Obriqthaiten von Euch auffzuheben gänzlich
bedacht. Wie wir dann auff solche nachlässige vnd
verprüchige Obriqthaiten / auffmercken zuhaben insonder-
hait bestellung thon. Darnach wisse sich meniglich zu-
richten / vnd vor schaden zuuerhütten / das mainen wir gnä-
diglich vnd Ernstlich. Geben in vnser Statt Wienn /
den letzten tag Octobris / Anno / 16. im Achtvndfibenzig-
sten / Vnserer Reiche des Römischen im Dritten / des Hun-
gerischen im Sibenden / vnd des Behmischen im Vierten.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.